

Mensch sagen kann, ob derselbe Autor nach 10 Jahren noch denselben Absatz haben wird. Niemand gibt dem Schaffenden Gewähr dafür. Auch nicht die Steuerbehörde. Kein Staat mit all seinen selbstverständlichen Schutzrechten schützt ihn so, daß er auch wirklich nach 10 oder 12 oder 20 Jahren noch dasselbe Einkommen hat, wie diese Steuer es voraussetzt. Und dann? Dann haben wir, infolge dieser vollständig willkürlichen, vollständig in der Luft schwebenden Kapitalkonstruktion, ein noch massenhafteres Proletariat in der Schriftstellerwelt, — und zwar als Opfer eines Mißverständnisses, als Opfer einer Konstruktion.

In Nr. 122 derselben Unterhaltungsbeilage antwortete Herr Vinhard ein Herr Hans Klepp, offenbar ein Steuerfachverständiger. Er führte aus:

»Sämtliche Reichsvermögenssteuergesetze enthalten die Bestimmung, daß als Kapitalvermögen zu gelten haben 'selbständige Rechte und Berechtigungen'. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Inbegriff des Urheberrechts ein solches selbständiges Recht darstellt. Die Zweifel beginnen erst bei der Erörterung des dafür anzunehmenden Kapitalwertes. Für die Bestimmung dieses Kapitalwertes besteht nur in einer Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. Januar 1916 — Entsch. des O.V.G. in Staatssteuerfällen Bd. 17, S. 325 — ein Anhalt. Aber diese Entscheidung geht ihrerseits wieder auf eine Reichsgerichtsentcheidung in Strafsachen — Bd. 17, S. 274 — zurück und nimmt mit dem Reichsgericht an, daß das Urheberrecht seinem Wesen nach zu den Vermögensrechten gehöre. Sicherlich kann und wird vielfach eine vermögensrechtliche Ausnutzung des Urheberrechts und seiner Ausflüsse versucht und erstrebt werden. Aber die Grundanschauung der Neuregelung des Urheberrechts im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts hat doch mit der Dambach'schen Ansicht der 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts gebrochen, allein die Vermögensschädigung durch unbefugten Nachdruck oder Nachbildung zu verhindern. Folgerichtig kommt nun das O.V.G. dazu, da das Urheberrecht in erster Linie Vermögensrecht sei, müßte es auch einen 'gemeinen Wert', einen Marktwert haben. Dieser sei festzustellen nach den vom O.V.G. hierfür erkannten Grundsätzen, aber, falls andere Hilfsmittel versagen, im Wege freier Schätzung.«

Des weiteren gibt er den Schriftstellern den Rat:

»Der Kampf der Schriftstellerwelt muß also in erster Linie dahin gehen, daß die maßgebende O.V.G.-Entscheidung abgeändert oder ihre weitere Beachtung nicht mehr gefordert wird, wenigstens soweit sie die Einsetzung des gemeinen Wertes vorschreibt.« Weiter sagt er: »Soviel steht fest, daß es für alle Beteiligten außerordentlich zweckmäßig wäre, wenn die steuertechnische Behandlung der Urheberrechtswerte baldigst und eindeutig geklärt würde, am besten durch eine eingehende mündliche Erörterung zwischen Vertretern der Reichsregierung und Vertretern der Schriftsteller und Künstler. Als federführendes Ministerium für eine derartige klärende Unternehmung dürfte wohl das Reichsjustizministerium am geeignetsten sein. Denn in ihm sitzen die Beamten, die seit langem die theoretische Fortentwicklung des gesamten Urheberrechts beobachten und bearbeiten, und die daher als besonders sachverständig und vor allem, weil nicht Reichsfinanzverwaltung, wirklich unparteiisch an die ganze Frage herangehen. Ich empfehle einen entsprechenden Antrag an die Reichsregierung.«

Hinzuzusetzen wäre doch wohl, ob nicht vielleicht auch der Buchhandel dabei gehört werden müßte, da er als Sachverständiger schwerlich entbehrt werden kann. Zu beachten ist dann aber, daß hier zwar eine Reform vorgeschlagen ist, daß aber die Steuerpflicht an sich nicht bestritten wird und bestehen bleiben soll.

Eine weitere Besteuerung der Schriftsteller ist im Sächsischen Landtag erörtert worden. Es handelte sich dort um die Gewerbesteuer. Paul Heßlein, Mitglied des Sächsischen Landtages, schrieb am 10. Juni darüber in Nr. 268 der Vossischen Zeitung:

»Nach dem § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs soll als Gewerbebetrieb für diese Gewerbesteuer weiter gelten 'die Ausübung einer sonstigen wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden selbständigen Tätigkeit, soweit sie fortgesetzt auf Gewinnerzielung gerichtet ist'. Ich habe bereits bei der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs im Landtage darauf hingewiesen, daß ich diese Vorschrift des Gesetzentwurfs für außerordentlich bedenklich halte. Da derartige Gesetzentwürfe bekanntlich Schule zu machen pflegen, so hat diese Angelegenheit weit über die Grenzen Sachsens hinaus große Bedeutung. Gewiß dürfen die Schwierigkeiten etwa einer Ausnahmestellung für freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit nicht verkannt werden. Auf der anderen Seite aber handelt es sich hier doch um eine Kulturangelegenheit ersten Ranges. Ich habe schon im Landtage betont, wie schwer es für das Reich sowohl als auch für die einzelnen Länder heute ist, für kulturelle Güter Gelder in größerem Um-

fange zur Verfügung zu stellen. Hier handelt es sich aber um die Frage, ob denn auch noch die Geistesarbeit in so hohem Maße besteuert werden soll, wie das im Gesetzentwurf geplant ist. Mit vollem Rechte ist bei den Verhandlungen im Sächsischen Landtage darauf hingewiesen worden, daß das in diesem Falle letzten Endes der Erhebung einer doppelten Einkommensteuer für die Kreise gleichkommen würde, die sich in freiem Beruf wissenschaftlich, künstlerisch und schriftstellerisch betätigen. Mit Recht ist auch gesagt worden, daß auch bei Ärzten, Rechtsanwälten usw. die Einkommensverhältnisse heute sehr unterschiedlich sind. Schließlich sind aber Rechtsanwalt und Arzt weit eher als der Künstler und Schriftsteller in der Lage, diese Gewerbesteuer abzuwälzen. Wer die Verhältnisse in Künstlerkreisen kennt, wer weiß, wie schwer Künstler und freie Schriftsteller heute zu ringen haben, der muß einer solchen Besteuerung mit großer Sorge entgegensetzen. Wenn schon Reich und Länder selbst nichts mehr tun können in finanzieller Hinsicht, oder wenigstens nicht mehr viel tun können auf kulturellem Gebiete, so müssen sie m. E. um so mehr Vorsicht üben, die freie Geistesarbeit noch doppelt oder dreifach zu belasten. Eine solche Besteuerung müßte für den Nachwuchs geradezu verderblich wirken.«

Endlich ist im Berliner Tageblatt eine Erscheinung besprochen worden, die nicht in die Steuergesetzgebung gehört, jedoch die wirtschaftlichen Interessen der Schriftsteller ebenfalls unmittelbar berührt. Es handelt sich um die Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes und die Verfolgung von Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz. Rechtsanwalt Leo Pinner, Syndikus der Vereinigung der Bühnenverleger, schrieb am 24. Mai u. a. darüber:

»In Deutschland war die Rechtslage bisher die, daß bei Verletzung der Rechte des Urhebers auf seinen Antrag die Staatsanwaltschaft von Amts wegen die Verfolgung des Rechtsbruchs übernehmen mußte. Hier hat die überreife Gesetzmacherei, die in den letzten Jahren so vielfach mit ungeschickter Hand in die erprobte und bewährte Regelung der Lebensverhältnisse eingegriffen hat, seit dem 11. März 1921 eine grundlegende Änderung geschaffen. Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte bestimmt in seinem Artikel III Ziffer 6, daß Verletzungen des geistigen Urheberrechts, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaften bedarf, im Wege der Privatklage verfolgt werden können. Jeder weiß, was dies bedeutet. Die Verletzung geistiger Güter soll in Zukunft so behandelt werden, wie schon früher die Beleidigungen. Auch diese können bekanntlich im Wege der Privatklage verfolgt werden, und die Folge ist, daß die Staatsanwaltschaft fast immer ein Einschreiten von Amts wegen ablehnt und den Beleidigten auf den Weg der Privatklage verweist. Nunmehr wird es mit dem geistigen Urheberrecht ebenso gemacht. Mag sein Wert nachgedruckt, ohne Erlaubnis aufgeführt oder benutzt werden, der Verfasser kann gegen den Mißbrauch mit Hilfe der Staatsanwaltschaft nur einschreiten, wenn diese ein öffentliches Interesse für vorliegend erachtet. Daß dies so gut wie nie der Fall sein wird, liegt auf der Hand, besonders in einer Zeit, wo die geistige Arbeit so gering bewertet wird wie jetzt.« Der Verfasser fährt dann später fort: »Naturgemäß kann dem Schriftsteller oder seinem Verleger nicht zugemutet werden, jeden der zahlreichen Fälle von unbefugten Aufführungen im Wege der Privatklage zu verfolgen. Dies würde einmal erhebliche Kosten verursachen, deren Einbringung nicht immer sicher ist, dann aber auch eine andere beträchtliche Schwierigkeit haben. Es ist für den Verleger, der in Berlin oder in München oder in Wien domiziliert, geschweige denn für den Autor selber so gut wie ausgeschlossen, in jedem einzelnen Falle denjenigen herauszufinden, der für eine unbefugte Aufführung strafrechtlich verantwortlich ist. Meistens werden die sogenannten Veranlasser der Aufführung erst mit Hilfe der Polizei herausgefunden. Die Urheber und Verleger sind somit kaum in der Lage, gegen unbefugte Aufführungen im Wege der Privatklage erfolgreich vorzugehen, abgesehen von der Kostenfrage. Das einzige, was die Piraten am geistigen Eigentum bisher zurückschreckte, war eben der Staatsanwalt. Der Betrag, der den deutschen Autoren durch unbefugte Aufführungen jährlich verloren ging, ist schätzungsweise auf eine halbe Million Mark festgestellt worden. Allgemein wird die große Not der geistigen Arbeiter beklagt. Trotzdem macht man ein Gesetz, das sie gegen Freibeuterei geradezu entwaffnet.«

Darauf erwiderte Justizrat S. Jarecki II zu Berlin in Nr. 252 des Berliner Tageblatts vom 1. Juni. Er wies darauf hin, daß die Änderung im Zusammenhang mit der angestrebten Reform des Strafrechts zu betrachten sei, insbesondere mit dem § 364 des Entwurfs von 1920. Es heißt da:

»Nach § 364 sollen im Wege der 'Eigenklage' — diese Bezeichnung gibt der Entwurf der früheren Privatklage — außer den Vergehen der Beleidigung und der Körperverletzung, sogar der gefährlichen, auch die Vergehen des Hausfriedensbruchs, der Bedrohung, der Verletzung frem-